

# In der Regel bewilligungsfähige Vorhaben

- 1 Ein neues landwirtschaftliches Gebäude in einem Weiler, Grösse und Form, Anordnung und Farbgebung stimmen mit den übrigen Gebäuden überein.
- 2 Wegverlegung zum Schutz vor Naturgefahren (Bergsturz, Hangrutsch oder Seitenerosion Bach) oder zum Schutz (Umfahrung) eines Moorbiotops, in Form eines Kies- oder bei sehr starkem Gefälle eines Spurwegs.
- 3 Laufhof, dessen Grösse und Form die Umgebung nicht dominiert.
- 4 Moderate Vergrösserung oder Anbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes oder eine gut integrierte Solaranlage auf dem Dach.
- 5 Ingenieurbiologische Hochwasserschutzmassnahme.
- 6 Besucherlenkungsmassnahme, Infotafeln, Steg.

# In der Regel nicht bewilligungsfähige Vorhaben

- 7 Ein neuer Bau exponiert auf einer Kuppe und mit einem neuen Weg erschlossen.
- 8 Ein neuer Wanderweg quert ein Moorbiotop in einer Moorlandschaft.
- 9 Umgebungsarbeiten bestehend aus Plastikelementen.
- 10 Neue Garage, Flachdach.
- 11 Umnutzung mit zusätzlichem Publikumsverkehr: Restaurant mit neuen Parkplätzen und neuer oder ausgebauter Zufahrtsstrasse.

#### Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU) Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

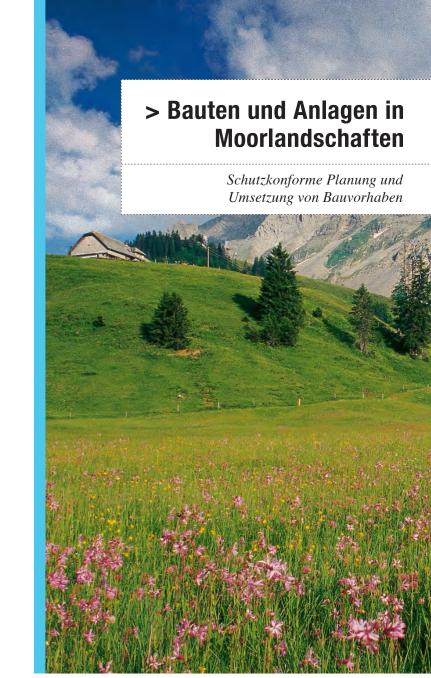
Bezug der gedruckten Fassung und PDF-Download: BBL, Verkauf Bundespublikationen. CH-3003 Bern www.bundespublikationen.admin.ch Art.-Nr. 810.100.103d www.bafu.admin.ch/uv-1610-d

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Externe Bearbeitung: Sigmaplan AG Bern Gestaltung/Illustration: nulleins GmbH Bern Titelbild: Schweiz Tourismus. Max Schmid

Klimaneutral und VOC-arm gedruckt auf Recyclingpapier

© BAFU 2016





Schweizerische Eidgenossenschaft onfédération suisse Onfederazione Svizzera Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

### > Arbeitshilfe für die Praxis

Der Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung ist seit 1997 in der Bundesverfassung festgeschrieben. Neue Bauten und Anlagen sind nur dann erlaubt, wenn sie einer zulässigen Nutzung dienen und den Schutzzielen der betroffenen Moorlandschaft Rechnung tragen.

Mit der Vollzugshilfe «Bauten und Anlagen in Moorlandschaften» des Bundesamtes für Umwelt wird die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes für Bauherren, Planer und Behörden transparenter. Alle für die Beurteilung von Baugesuchen relevanten Fragen werden in der Vollzugshilfe behandelt und im Detail erläutert.

#### Bessere Beurteilung von Baugesuchen

Untersuchungen zeigen, dass heute nur rund 60 % der bewilligten Bauten und Anlagen den Schutzbestimmungen der Moorlandschaften entsprechen. Mit der Vollzugshilfe des BAFU soll diese unbefriedigende Situation verbessert werden. Die Publikation stellt eine leicht verständliche Grundlage für die Beurteilung von Baugesuchen unter Berücksichtigung des Bundesrechts dar und zeigt die Bewilligungsvoraussetzungen im Gesamtüberblick. Die Beurteilung von Baugesuchen umfasst die zulässige Nutzung und die Übereinstimmung der Bauvorhaben mit den Schutzzielen der Moorlandschaft. Mit dem neuen Arbeitsinstrument wird auch die Planungssicherheit für Bauherrschaften erhöht.

### Zulässige Nutzungen in Moorlandschaften

Bauten und Anlagen dürfen nur dann erstellt oder verändert werden, wenn sie der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren dienen. Daneben lässt der Gesetzgeber Ausnahmen für zwingend standortgebundene Vorhaben im nationalen Interesse sowie für eine sanfte touristische Nutzung zu. Bauten und Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten des Moorlandschaftsschutzes rechtmässig erstellt wurden, geniessen Bestandesgarantie. Sie dürfen unterhalten und angemessen erneuert werden.

### Schutzzielkonformität von Bauvorhaben in Moorlandschaften

Bauvorhaben für eine in Moorlandschaften zulässige Nutzung haben zusätzlich strengen Anforderungen zu genügen. Sie sind nur dann bewilligungsfähig, wenn sie auf die spezifischen Schutzziele der betroffenen Moorlandschaft abgestimmt sind. Die Schutzziele sind aus den besonderen landschaftlichen Eigenarten der Moorlandschaft (beispielsweise Topografie, Nutzungsmuster, Vegetationsvielfalt) abgeleitet. In der Planung sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- > Standort und Einbettung des Bauvorhabens in der Landschaft
- > Dimensionierung der Baute/Anlage
- > Materialwahl (z.B. Fassade, Bedachung, Umgebung)
- > Umsichtige Gestaltung von Bauwerk und Umschwung
- > Indirekte Auswirkungen (z.B. durch die Erschliessung) Die Beispiele auf der Rückseite geben allgemeine Hinweise und ersetzen die Prüfung der Zulässigkeit der Vorhaben im konkreten Einzelfall nicht.

Bei der Beurteilung des konkreten Vorhabens etwa hinsichtlich seiner Gestaltung und Integration in die Landschaft besteht für die Bewilligungsbehörde zudem ein gewisser Ermessensspielraum.



# Zusammenspiel der verschiedenen rechtlichen Vorgaben

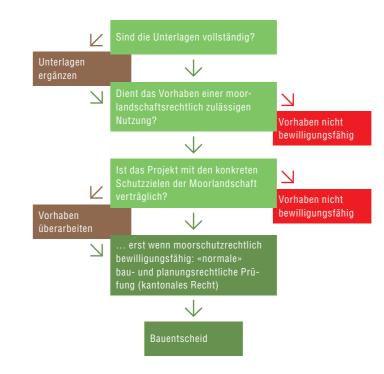
Der Schutz der 89 über die ganze Schweiz verteilten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung ist in der Bundesverfassung festgeschrieben. Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) regelt, welche Nutzungen, Bauten und Anlagen in einer Moorlandschaft zulässig sind. Zudem legt es fest, dass die Bauvorhaben den moorlandschaftsspezifischen Schutzzielen Rechnung tragen müssen. Nur wenn ein Vorhaben nach den Bestimmungen des Moorlandschaftsschutzes des Bundes zulässig ist, erfolgt die Beurteilung nach kantonalem und kommunalem Planungs- und Baurecht. Diese sind damit den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Moorschutz nachgeordnet.

### Prüfung von Baugesuchen

In der Vollzugshilfe wird ein dreistufiges Vorgehen für die Prüfung von Baugesuchen empfohlen. Es erlaubt eine einfache und vollständige Beurteilung von Bauvorhaben. Mit drei Kernfragen kann das Vorgehen zusammengefasst werden:

- 1. Sind die eingereichten Unterlagen vollständig?
- 2. Dient das Vorhaben einer in der Moorlandschaft zulässigen Nutzung?
- 3. Entspricht das Vorhaben den moorlandschaftsspezifischen Schutzzielen?

Ein Vorhaben kann aus Sicht Moorlandschaftsschutz nur bewilligt werden, wenn alle drei Fragen mit ja beantwortet sind. Es ist zudem möglich dass Bewilligungen mit Auflagen erteilt werden. Für die Bauphase kann eine Baubegleitung Sinn machen, mit der Bauabnahme wird das Vorhaben abgeschlossen.



# > Weiterführende Informationen

Die Planung von Bauten und Anlagen in Moorlandschaften beginnt mit der Zusammenstellung der relevanten Informa-

- > Vollzugshilfe Bauten und Anlagen in Moorlandschaften (Bundesamt für Umwelt BAFU 2016)
- > Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Schriftenreihe Umwelt Nr. 168 (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL 1992)
- > Bundesinventar der Moorlandschaften: Empfehlungen zum Vollzug. Vollzug Umwelt (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL 1996)
- > Moorschutz und Tourismus. Synthesebericht der Arbeitsgruppe Moorschutz und Tourismus (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL 1995)
- > Landschaftsästhetik. Wege für das Planen und Projektieren. Leitfaden Umwelt Nr. 9 (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL 2001)
- > Handbuch Moorschutz (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL 2002)
- > Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Vollzugshilfe Umwelt (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL 2005)

